

**Zeitschrift:** Berner Schulblatt  
**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein  
**Band:** 26 (1893)  
**Heft:** 26

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark.

---

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5.20, halbjährlich Fr. 2.70 franko durch die ganze Schweiz.

— Einrückungsgebühr: Die durchgehende Petitzeile oder deren Raum 25 Cts. (25 Pfg.), die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Cts. (15 Pfennige). — Bestellungen: Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition und der Redaktion in Bern.

---

**Inhalt.** Die Schuldebatte im Nationalrat, am 5., 6. und 7. Juni 1893 II. — † Joh. Fankhauser. — † Robert Huber. — Thesen der vereinigten Kreissynoden Wangen und Aarwangen zu den obligatorischen Fragen pro 1893. — Frutigen. — Litterarisches. — Lehrerwahlen.

---

## Die Schuldebatte im Nationalrat, am 5., 6. und 7. Juni 1893.

### II.

*Jeanhenry.* Ich habe zur Motion Curti folgendes Amendement vorgeschlagen:

„Der Bundesrat ist eingeladen, in kürzester Frist Bericht und Antrag über die gänzliche Ausführung des Art. 27 der Bundesverfassung einzubringen.“

Dieses Amendement kann ebenso gut als Hauptantrag behandelt werden. Herr Curti und die Mitunterzeichner wollen sich auf die in Art. 27 niedergelegte Frage des genügenden Primarunterrichtes beschränken; mein Antrag hingegen umfasst den ganzen Artikel. Bei Anlass der Behandlung der Frage des genügenden Primarunterrichtes im Artikel 27 der Bundesverfassung ist es geboten, sämtlichen Forderungen dieses Artikels näher zu treten. Ich bin mit Herrn Curti vollständig einverstanden, dass Art. 27 hinsichtlich des genügenden Primarunterrichtes ausgeführt werden soll; aber ich verlange auch die gänzliche konfessionelle Neutralität unserer Schule. Ich wünsche, dass die religiösen Kämpfe, welche eine Wunde unserer Demokratie sind, aus dem Volke verschwinden und dass dafür die Grundsätze zur Geltung kommen, wie sie in den Artikeln 49, 50 und 27 unserer Verfassung niedergelegt sind. Ich möchte eine strenge Grenzlinie gezogen wissen zwischen der Domäne des Staates und derjenigen der Kirche, und dass der Staat sein Verhältnis zur Religion nach Massgabe des Art. 27 klar setzen würde.

Die Verfassung von 1874 hat nicht nur das Prinzip der Glaubensfreiheit proklamiert, sondern sie hat dieser Proklamation auch eine Anzahl bestimmter Vorschriften angefügt, wie sie in den Artikeln 49 und 50 enthalten sind. Bildeten wir einen centralisierten Staat, so hätten diese Forderungen augenscheinlich die Trennung von Kirche und Staat zur Folge. (Folgt nun ein längerer Exkurs über das Verhältnis des einzelnen, wie des Staates zur Religion und beider in Wechselbeziehung zu derselben, den wir füglich übergehen können.) Nun ist Art. 27 der Kommentar zu den Artikeln 49 und 50. Der bekenntnislose Staat ruft auch der bekenntnislosen Schule. Es ist eine schlimme Sache, dass das junge Gewissen zwischen die Pflicht gestellt ist, den Lehrern zu gehorchen und zugleich die Lehren der Eltern zu respektieren. Es handelt sich beim bekenntnislosen Unterricht (enseignement laïque) nur um die *öffentliche* Primarschule. Diese soll den Christen, Juden und Freidenkern in gleicher Weise offen stehen.

Die Privatschulen aber nicht dulden zu wollen, dafür gibt es keinen Grund. Diese ordnen ihren Religionsunterricht nach ihrem Belieben; er kann konfessionell sein oder nicht; der Staat hat nicht hinein zu reden; er vergewissert sich nur durch seine Organe, ob die Kinder den in der Verfassung vorgeschriebenen „genügenden Unterricht“ erhalten.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, ist dem Redner die Motion Curti zu enge. Es handelt sich darum, den Art. 27 in seiner Totalität ins Auge zu fassen, ihn zu schütteln, wie man zur Zeit der Ernte den ganzen Baum, und nicht bloss einen Ast, schüttelt, damit er nns seine süßen Früchte spende.

Aber nun erhebt sich ein grosses Fragezeichen. Ist der Bund berechtigt, gesetzgeberisch vorzugehen? Ich glaube es nicht. Im Jahr 1882 haben meine Freunde und ich den Schulsekretär für nötig und gesetzlich berechtigt gehalten. Heute bin ich anderer Meinung. So wie dannzumal der Bundesrat eine Fassung zu gesetzgeberischem Vorgehen vorschlug, wäre ein solches möglich gewesen; aber der Ständerat hat diese Fassung nicht angenommen und der Nationalrat ist ihm nach den grossen Reden von *Heer* und *Welti* mit 66 gegen 51 Stimmen beigetreten. Nach der neuen Fassung des Art. 27 kann der Bund nur die „nötigen Massregeln ergreifen gegen diejenigen Kantone, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.“ Somit bleibt nichts anders übrig als eine partielle Verfassungsrevision.

Vor einer solchen hat man sich nicht zu scheuen. Es vergeht ja keine Sitzung der Bundesversammlung, ohne dass eine partielle Revision in dieser oder jener Motion beschlossen würde. Warum also nicht die vom Nationalrat zuerst angenommene Bestimmung

„Der Bundesrat hat das Recht, Vorschriften über den Unterricht in den Primarschulen und über die Anforderungen, welchen das Lehrpersonal zu entsprechen hat, zu erlassen.“

in die Verfassung niederlegen? Dann kann man legiferieren und eine Haupt-sache wird dabei allerdings auch die Obsorge für Garantien eines genügenden Primarunterrichtes sein. Dieser ist bei unsren demokratischen Einrichtungen absolut notwendig, wenn dieselben nicht zur Karrikatur werden und wir nicht in die Pfütze (gâchis) gelangen sollen.

Herr *Gobat* stellt und begründet folgendes Amendement zum Antrag Curti :

Der Bundesrat wird eingeladen :

- 1) über die Art und Weise Bericht zu erstatten, in welcher Art. 27, Alinea 2, der Bundesverfassung in Bezug auf genügenden und obligatorischen Primarunterricht in den Kantonen durchgeführt wird ;
- 2) zu untersuchen, durch welche Mittel die in dieser Beziehung bestehenden Lücken ausgefüllt werden könnten, und
- 3) namentlich zu untersuchen, ob es zur Abhülfe der im Primarunterricht vorhandenen mangelhaften Zustände nicht angezeigt wäre, dass der Bund die Kantone zu Gunsten ihrer Primarschulen in ständiger Weise finanziell unterstütze,

und den Räten bezügliche Anträge zu unterbreiten.

Nicht überall und in allen Kantonen ist der Primarunterricht genügend und sind die Schulen unter weltlicher Leitung. Der Bund scheint sich aber um die Sache bis anher wenig bekümmert zu haben; er hat eine genauere Untersuchung wohl deshalb unterlassen, weil er von vornehmerein den Unterricht als ungenügend kannte. Der Bund unterstützt die Landwirtschaft, die Fischzucht, den beruflichen Unterricht, den Handel, das Geographiewerk von M. Rosier, das Lesebuch von Dekurtins, aber den Primarunterricht auf eine anständige Höhe zu bringen, dafür hat er kein Geld. Mit den Vorschlägen der Herren Curti und Jeanhenry kann ich mich indes nicht befreunden. Der Motion Curti fehlt das nötige Fundament. Die eidgenössische Hülfe kann nicht aus dem Art. 27 abgeleitet werden; dieser schliesst sie vielmehr aus. Der Bund hat lediglich das Recht, die Kantone einzuladen und zu zwingen, seinen Forderungen gerecht zu werden. Die gestrigen Ausführungen Herrn Curtis wollten nicht immer zu seinem Vorschlag passen. Herr Curti will die Hülfe des Bundes nur für die Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in Anspruch nehmen. Diese Forderung ist ungenügend. Da würde die Unterstützung für eine bessere Bildung und Besoldung der Lehrer von ganz anderer Wichtigkeit sein. Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ist heute die allgemeine Panacée. Ich möchte die Unentgeltlichkeit erst dann eintreten lassen, wenn die grössten Lücken, welche den ungenügenden Unterricht zur Folge haben, ausgefüllt sein werden. Im fernern halte ich das System für ein unrichtiges, das darin besteht, dass die Vorsorge für die Kinder mehr und mehr den Eltern abgenommen und auf den Staat übertragen wird. Weiter leidet

die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an dem Umstand, dass man dem Kind dieselben nur für den Gebrauch in der Schule, nicht aber auch für denjenigen zu Hause überlässt. Tritt ein Kind von einer Klasse in die andere, so muss es sein Buch für ein anderes zurücklassen. Mit der Subvention von circa einer Million hat Herr Curti viel zu tief gegriffen. Nach den Resultaten, welche sich im Kanton Bern bei der unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel herausgestellt haben, müssten für die ganze Schweiz bei  $2\frac{1}{2}$  Millionen Franken aufgebracht werden und der Erfolg, den man davon hätte, wäre kärglich. Die Kinder lernten nicht mehr und die Lehrer blieben gleich schlecht bezahlt.

Ich komme zum Antrag Jeanhenry. Dieser ist kein Amendement zur Motion Curti, sondern eine derselben entgegengesetzte, selbständige Motion. Herr Jeanhenry verneint die Möglichkeit einer Subvention, gestützt auf Art. 27 und ruft einer Revision desselben, und da stimm ich ihm, wie schon erörtert, bei. Aber die Motion Jeanhenry geht weiter, als deren Urheber will. Was bei der Untersuchung über die Ausführung und Ausführbarkeit des ganzen Artikels 27 in Wirklichkeit Praktisches für die Primarschule herauskommen soll, kann ich mir nicht wohl vorstellen. Es wird sich herausstellen, dass der Art. 2, den Herr Curti zur Begründung einer Subvention anruft, hier nicht angerufen werden kann, indem einzig Artikel 27 massgebend sein kann: die *Kantone* sorgen für genügenden Unterricht. Übrigens unterstützt der Bund vieles, das in der Verfassung nicht ausdrücklich vorgesehen ist, je nach dem Stand der Finanzen, je nach dem der Militärmoloch (*gouffre militaire*) noch etwas übrig lässt oder nicht. Die Bedürfnisse für die Primarschule dürfen den Bedürfnissen für das Militärwesen nicht untergeordnet werden. Die Kantone müssen auf die Subvention zählen können. Aber eine so verstandene Subvention muss sich unzweideutig aus der Verfassung herleiten lassen. Ich verlange aber, dass der Bund so wenig als möglich von den Kantonen für seine Subvention verlange. Eine gewisse Kontrolle allerdings soll er ausüben dürfen. Die richtige Formel würde sich unschwer finden lassen.

Erlauben Sie mir nun, *meinen* Antrag zu begründen.

Ich verlange vor allem, als Basis zum weitern Vorgehen, eine Untersuchung der bestehenden Schulzustände. Die Untersuchung durch schweizerische Lehrer im Jahr 1882, von der Curti gesprochen hat, war weder offiziell noch vollständig. Eine neue Untersuchung braucht nicht durch besonders geschaffene Organe zu geschehen; das eidgenössische statistische Bureau kann dieselbe ganz gut besorgen; dabei ist auch unnötig, dass der betreffende Funktionär des Bureaus sich an Ort und Stelle begebe, um von den Schulzuständen persönlich Kenntnis zu nehmen. Alle bezüglichen Daten lassen sich gar wohl durch die Kantonsregierungen direkt beschaffen. Diese vorgängige Untersuchung hat für die Kantone nichts Beunruhigendes;

sie verlangt von ihnen kein Einschreiten; es ist eine einfache Bureauarbeit. Ist die Untersuchung geschlossen und liegen die Mängel klar am Tage, so wird der Bund mit seinen Mitteln helfen, aber sich auch damit beschäftigen müssen, wie Art. 27 auszuführen sei, um aufgedeckten Schäden abhelfen zu können.

Warum sollte der Bund nicht intervenieren können, wenn es sich herausstellen sollte, dass die kantonalen Unterrichtspläne, oder die dem Unterricht gewidmete Zeit ungenügend wären? (Es gibt Kantone, welche im ganzen nicht mehr als 4000 Stunden Schulzeit haben.) Der Moment wäre gekommen, es zu thun, sei's mit, sei's ohne Revision von Art. 27, was zu untersuchen wäre. Im ersten Falle würde der Bundesrat einen Artikel vorlegen, der die Bedingungen festsetzen würde, unter welchen eine Subvention zu geschehen hätte. Auf diese Weise würden wir den Kammern in keiner Weise vorgreifen; sie blieben in ihren späteren Entschliessungen vollständig frei. Ich empfehle meinen Antrag zur Annahme.

*Keel.* Ich habe die Überzeugung, dass eine Subventionierung der Primarschule seitens des Bundes durch den Art. 27 ausgeschlossen ist, nach welchem die *Kantone* für den Primarunterricht zu *sorgen* haben. Das letzte Alinea des Art. 27, das von Verfügungen gegen Kantone redet, welche den Forderungen der Bundesverfassung nicht entsprechen, beweist, dass man bei Aufstellung des Art. 27 an eine Bundesunterstützung nicht gedacht hat. Diese Verfügungen können doch keine Geldprämierungen sein. Der Weg, den Herr Curti vorschlägt, ist ein überlegter; ob ihn Räte und Volk gehen werden, ist eine andere Frage. Der Bund thut vieles in finanzieller Unterstützung — dankbare Anerkennung für die Rheinkorrektion —; aber im vorliegenden Fall ist es den Motionstellern wohl mehr um die Erhöhung des Einflusses des Bundes auf das Primarschulwesen der Kantone, als darum zu thun, diese letztern zu kräftigen, damit sie ihre Aufgaben besser erfüllen können. Herr Curti verlangt eidgenössische Inspektoren. Der Bund wird hier, wie bei andern Subventionen, seine bestimmten materiellen und formellen Forderungen stellen. Herr Curti mag Recht haben, dass eine Reihe von Schulbedürfnissen in den Kantonen zu befriedigen sind; aber ich frage, ob wir, wenn wir den Bund die Schulen unterstützen lassen, ihn nicht zu sehr in alle Detail hinein regieren lassen? Durch Anwendung eines excessiven Bureaucratismus wird das Schulwesen nicht gefördert, und die von Herrn Curti begrüsste Zunahme der fortwährend wachsenden individuellen Rechte wird durch das Hineinregieren des Staates in die Lebensverhältnisse aller Art nicht begünstigt. Man darf auch sagen, dass die bisherige Einmischung des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens nicht von ausserordentlichem Segen begleitet war. Siehe Eingreifen des Bundes bei den Maturitätsprüfungen! Rufe man die Geister von 1882 nicht wieder wach!

*Dr. Schmid.* Wir Urner sind in kantonalen und eidgenössischen Dingen etwas misstrauisch. Die aufgeworfene Frage bringt Spaltung statt harmonisches Zusammenwirken. Was die Frage selbst anbetrifft, so glaube ich nicht, dass die Motion Curti durch die Anträge Jeanhenry und meines verehrten Kollegen und Freundes, Herrn Dr. Gobat, besser gemacht worden sei. Ich bin kein Freund von Enquêtes. Meine politischen Freunde werden sich kaum mit den Motionsstellern einigen können. Mit Herrn Jeanhenry bin ich einverstanden, dass eine Partialrevision des Art. 27 notwendig wäre; aber sein Antrag läuft auf eine Centralisation der Volkschule hinaus. Man sprach von Trennung von Kirche und Staat. Mein Ideal ist die freie Kirche im freien Staat und nicht Unterordnung des Staates unter die Kirche. Der Art. 27 hat sich seit ungefähr 20 Jahren mehr oder minder eingelebt. (Offenbar minder! Die Red.) Man rüttle also nicht daran. Thut man es, so werden wir mit unsern Wünschen auch hervortreten und dann ist's aus mit einem gedeihlichen Zusammenwirken.

Anfänglich sind in der Revisionscampagne beim Volke keine Wünsche nach Ordnung des Volksschulwesens durch den Bund laut geworden; auch in den Räten verhielt man sich anlässlich der beantragten école laïque und des Ausschlusses der Ordenspersonen ablehnend. Über die Subventionierung des höhern Unterrichts war keine Meinungsverschiedenheit. „Niemand von uns wünscht die Beiträge zu beschneiden, die z. B. aus der Bundeskasse sehr large an das eidg. Polytechnikum abgegeben werden.“ Wir hätten auch gegen eine eidg. Tierarzneischule nichts einzuwenden, ebensowenig gegen ein eidg. hygienisches Institut, gegen eine eidg. Kunstschule vielleicht im Kanton Tessin, gegen eine Rechtsschule. Von einer eidg. Universität hingegen wird sobald nicht die Rede sein können.

Was Alinea 2 des Art. 27 anbelangt, so besagen ein „genügender Unterricht“ und ein „Minimum“ nicht dasselbe. Der Begriff „genügend“ ist allerdings dehnbar. Aber ich konstatiere gegenüber Herrn Curti „dass wir im grossen und ganzen sagen dürfen, der Primarunterricht, wie er heute in der Schweiz erteilt wird, darf als genügend erachtet werden“. Dazu ist in allen Kantonen der *redliche* Wille da, bestehenden Mängeln abzuhelfen, und „sie werden mit der Zeit auch über die Mittel verfügen können“, diesen Mängeln abzuhelfen. Nur langsam, aber sicher! Überall sind Fortschritte zu verzeichnen. Die Ungleichheiten in den Kantonen lassen sich mit Subventionen nicht aus dem Wege schaffen. Man solle Schulhäuser bis hinauf auf die Berge erstellen, hat Bundesrat Droz gesagt. Aber auch auf den Bergen wohnen die Schüler weit auseinander. So im Kanton Uri. (Folgt nun eine weitläufige Aufzählung der Schulen des Kantons Uri und Schilderung des weiten Schulweges etc.)

„Die Schule ist zweifellos ein Kleinod. Wer die Jugend hat, hat die Zukunft.“ Eben darum müssen die Kantone die Einmischung des Bundes zurückweisen.

Hinsichtlich der von Herrn Curti berührten Frage der Patentierung der Ordensschwestern konstatiere ich, „dass weder in Schwyz noch in Nid- und Obwalden, noch in Uri einer Lehrschwester eine Schule anvertraut wird, wenn sie nicht ein Patent hat“. Der finanzielle Aufwand für die Schule ist nicht der einzige Gradmesser für die zu erzielenden Resultate. Siehe Obwalden! Von den Behörden und Einrichtungen (Ausnutzung der Schulzeit u. s. f.) hängt ebenfalls der Fortschritt in der Schule ab. Hinsichtlich der Schülerzahl per Klasse und der Besoldung der Lehrer steht es auch nicht so schlimm, wie man glauben machen will. „Die Lehrer wissen sich im grossen und ganzen ziemlich gut zu wehren; sie haben häufig etwas zu klagen.“ Organisten, Sigriste etc. dürfen sie schon sein; auch ist es nicht zu tadeln, „wenn sie in der Zeit, da sie keine Schule halten, ihren Mitbürgern in dieser oder jener Stellung Dienste leisten!“ Ist besser, als sich in politische Händel mischen.

Herr Curti geht besonders auf die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel aus und zwar für *alle* Kinder. Warum nicht bloss für die Kinder bedürftiger Familien? Man macht doch bei Verabfolgung von Suppe und Kleidern auch so. Nur nicht Gespenstersehrei! Und nun die Aufsicht des Bundes über die Verwendung allfälliger Subventionen! „Wir bedürfen in unsren kleinen, dürftigen Kantonen allerdings da und dort einer Subvention. Wir schrecken auch nicht davor zurück, wenn es sich um Strassenbauten und Gewässerkorrektionen handelt, uns für solche zu empfehlen. Aber ich denke, wir würden eine Bundessubvention für unsere Volksschulen weder verlangen noch annehmen, eingedenk des Satzes: Wer bezahlt, befiehlt. Ich sage: „hic latet anguis in herba“ — hier lauert die Schlange im Gras. Ich traue der Sache nicht. Mit der Zeit würde sich der Bund wohl kaum mit der vom Erziehungsdirektor des Kantons Bern, Herrn Gobat, empfohlenen schriftlichen Berichterstattung begnügen wollen. Für die Fr. 150, die wir im Kanton Uri für das Gewerbewesen beziehen, haben wir regelmässig das Vergnügen, dass ein oder zwei Herren uns besuchen und das Licht ihrer Wissenschaft über unsre finstere Gegend leuchten lassen. Das wäre so eine Art verdünnter Schulsekretäre, von denen wir nichts wissen wollen.“

Herr Curti hat seine Rede mit einem schönen Ausspruch geschlossen. Wir haben auch einen: „Das sind erst die rechten Schweizer,“ sagte Brandolf von Stein in der Schlacht bei Grandson, als der Uristier ertönte. Nun behaupten wir nicht, die einzige rechten Schweizer, aber rechte Schweizer zu sein, die Opfer bringen, die Schulen zu heben, und darnach trachten, neben der Bildung des Geistes und Kopfes auch diejenige des Herzens zu pflegen. Ich unterstütze den Antrag Keel auf Ablehnung der Motionen Curti, Jeanhenry und Gobat.

## † Joh. Fankhauser.

*Joh. Fankhauser*, Lehrer am städtischen Gymnasium und Privatdocent für Botanik an der Berner Universität starb am 23. Mai nach kurzem Krankenlager an den Folgen einer Lungenentzündung, die sich ans einem Influenzaanfall entwickelt hatte.

Er wurde am 10. Mai 1847 zu Bunbrunnen bei Signau, als Sohn einfacher Bauersleute, geboren, besuchte die Schule in Signau und die Sekundarschule in Langnau und trat 1864 in das Lehrerseminar in Münchenbuchsee ein.

Nachdem er sich sein Primarlehrerpatent erworben, bezog Fankhauser im Jahr 1868 die Universität Bern, um sich auf die Sekundarlehrerprüfung vorzubereiten. Von seinen damaligen Lehrern übte wohl Prof. Bachmann den grössten Einfluss auf ihn aus; namentlich wusste er den jungen Studenten für die Geologie zu interessieren.

Nach 4 Semestern bestand Fankhauser mit grossem Erfolg das Sekundarlehrerexamen und zog nun nach Zürich, wo er noch 3 Semester an der sechsten Abteilung des Polytechnikums studierte und als Fachlehrer für Naturwissenschaft diplomierte.

Ein Staatsstipendium verschaffte dem strebsamen Jüngling die Mittel, noch ein Semester in Würzburg zuzubringen, wo er sich bei Sachs namentlich mit Pflanzenphysiologie beschäftigte und von wo er eine Vorliebe für pflanzenphysiologische Untersuchungen mitbrachte.

Nachdem er noch eine Studienreise nach Helgoland gemacht, wurde Fankhauser im Herbst 1873 an die Kantonsschule (später Gymnasium) nach Bern berufen, wo ihm der Unterricht in der Naturgeschichte übertragen wurde.

Diese Stelle versah der Verstorbene mit seltener Treue und grossem Erfolge bis 4 Tage vor seinem Tode.

Im Frühling des Jahres 1885 hatte Fankhauser die venia docendi für Botanik an der Berner Hochschule erhalten und las nun während mehreren Semestern mit Erfolg über Pflanzenphysiologie, Darwinismus und ähnliche Gebiete. Als 1891 die Lehramtsschule reorganisiert wurde, übertrug ihm die Aufsichtskommission den Unterricht in Botanik und Zoologie, Schon vorher war er als Mitglied der Prüfungskommission für Sekundarlehrer thätig und suchte in einem eigenen Kolleg seine Methode des naturgeschichtlichen Unterrichts den Lehramtsschülern klar zu legen. Die mehr pädagogische Wirksamkeit veranlasste ihn auch, sich in hervorragender Weise an mehreren Wiederholungskursen für Primarlehrer zu beteiligen, so am Kurs auf dem Beundenfeld 1889, in Thun 1890.

Trotz der vielen Arbeit, die ihm sein Lehramt brachte, fand Fankhauser doch noch Musse zur Anstellung wissenschaftlicher Untersuchungen.

Dabei kam ihm ausserordentlich zu statthen seine Beobachtungsgabe und ein eigenes Findigkeitstalent.

Seine Arbeiten sind folgende:

1. *Nachweis der marinen Molasse im Emmenthal.* (Mitteilungen der natf. Ges. Bern 1871).

2. *Über den Vorkeim von Lycopodium.* Bot. Zeitung 1873. Die Arbeit erregte grosses Aufsehen und hat den Namen Fankhausers in der wissenschaftlichen Welt bekannt gemacht.

3. *Einfluss mechanischer Kräfte auf das Wachstum durch Intussusception bei Pflanzen.* (Mitteilungen der natf. Ges. Bern 1874).

4. *Einiges zur Begründung der Blattstellung bei Phanerogamen.* (Mitteilungen der natf. Ges. Bern 1874).

5. *Verhältnis verschiedener, organisch-verbundener, pflanzlicher Stoffe zu einander.* (Berner Mitteilungen 1879).

6. *Die Entwicklung des Stengels und des Blattes von Ginkgo biloba.* (Programm des Gymnasiums Bern 1882).

7. *Leitfaden der Botanik.* 1884.

8. *Was ist Diastase?* (Feuilleton des „Bünd“ 1886).

9. *Bewegung der Flüssigkeiten in pflanzlichen Geweben, insbesondere im Gerstenkorn.* (Brauereizeitung 1889).

10. *Beiträge zur Erklärung der Saftleitung im Holzteil der Gefäßpflanzen.* (Programm des Gymnasiums in Bern 1889.)

11. *Die Kolonie von Alpenpflanzen auf dem Napf.* (Mitteilungen der natf. Ges. Bern 1893).

Die Mehrzahl der genannten Arbeiten beschäftigt sich mit pflanzenphysiologischen Problemen, zu denen Fankhauser wohl die erste Anregung bei Sachs in Würzburg empfangen hat.

Wenn man bedenkt, wie schwierig derartige Untersuchungen sind, so muss man erstaunen über die Arbeit, die er unter den ungünstigsten Verhältnissen leistete — ohne zweckmässig eingerichtete Räume, ohne die z. Teil kostspieligen Apparate.

In allen seinen Arbeiten, wie auch im persönlichen Gespräche, zeigte sich Fankhauser als ein Forscher, der sich bei jeder Erscheinung etwas dachte, sie mit andern in Beziehung zu setzen suchte, um wo möglich der Ursache nahe zu kommen. Er war ein Philosoph der Pflanzenphysiologie.

---

### † Robert Huber.

Mittwoch, den 31. Mai, wurde in Lützelflüh Herr Rob. Huber, derzeit Sek.-Lehrer in Nidau, beerdigt und zwar im Alter von erst 30 Jahren. Rob. Huber machte den gewöhnlichen Bildungsgang der bernischen Sek.-

Lehrer durch. Als Knabe besuchte er die Sekundarschule Bätterkinden, in deren Nähe sein Vater eine Schulstelle bekleidete; dann kam er nach Münchenbuchsee, später wurde er an die Mittelklasse von Lützelflüh gewählt und nach 3 Jahren an die Waisenanstalt Gottstatt. Von da weg besuchte er die bernische Lehramtsschule und wurde an die Sek.-Schule Nidau gewählt. Leider scheint er aber bereits den Krankheitskeim in sich getragen zu haben. Schon im zweiten Winter seiner dortigen Thätigkeit zwang in ein heftiges Lungenleiden, während mehreren Monaten von der Schule wegzubleiben. Seither hat er allerdings noch 2 Jahre seiner Stelle vorstehen können, aber unter steter Abnahme der Kräfte. Das letzte Examen konnte Huber nur mit äusserster Kraftanstrengung und grosser Beschwerde abhalten, da noch eine Erkrankung des Kehlkopfs eintrat. Nach langem Leiden starb er schmerzlos am 28. Mai.

Robert Huber hinterlässt in jedem seiner früheren Wirkungskreise, namentlich aber in Nidau, wo er am längsten unterrichtet hat, die wärmste Zuneigung. Das Bedauern über den Verlust der hoffnungsreichen Lehrkraft ist allgemein. Huber war aber auch eine so eigenartige, glücklich kombinierte Natur, wie sie sich nur selten findet. Die Hauptzüge seines Charakters waren eine wahrhaft herzerfreuende Gemütlichkeit, eine seltene Bescheidenheit und Anspruchslosigkeit, verbunden mit grosser Arbeitskraft, strengem Pflicht- und Gerechtigkeitsgefühl. Ganz auffallend war an einem so jungen Manne die Klarheit und Gerechtigkeit der Gesinnung, die sich um kein Urteil kümmerte, sich von keinem noch so vornehmen Urteile beeinflussen liess, das mit seiner weiten Anschauung aller Schulverhältnisse nicht im Einklang stand.

So wenig er bei seiner Kränklichkeit auch in Gesellschaft verweilen durfte, so waren doch bald alle, die mit ihm zu verkehren hatten, zum Bewusstsein des durch und durch noblen Charakters dieses jungen Mannes gekommen. Die Lehrerschaft von Nidau lernte in ihm sehr bald den vortrefflichen Kollegen kennen, der nach dem Grundsätze handelte: „Leben und leben lassen“, der andere nie kritisierte, sie im Gegenteil gegen irrite persönliche Meinungen warm in Schutz nahm. Robert Huber besass eben auch einen höhern Blick über die heutige schwierige Stellung des bernischen Lehrerstandes und half mit an der Beseitigung von Übelständen, die den Lehrerstand im Kanton Bern so lange darnieder hielten.

Es ist nur natürlich, dass eine solche Natur auch einen aussergewöhnlichen, erzieherischen Einfluss auf die Schüler ausüben musste. Wo Huber Schule hielt, wusste man bei den Kindern nichts von Verschmitztheit und Tücke. Alle, welche ihn gekannt hatten, geben ihm das Zeugnis: „Er war ein ganzer Mann.“ Weder in Religion, noch Schule, noch Politik hat er sich jemals um die Folgen seiner Ansichten gekümmert, sondern gethan, was er für das Beste hielt.

Wenn wir ob seinem frühen Tode trauern, so geschieht es nicht so sehr seiner Kenntnisse wegen — denn Kenntnisse sind ersetzbar — als vielmehr seiner Selbständigkeit, seiner Anspruchslosigkeit und Lauterkeit, mit einem Worte seines vortrefflichen Charakters und seiner hohen Eigenschaften wegen.

---

## Schulnachrichten.

### Thesen der vereinigten Kreissynoden Wangen und Aarwangen zu den obligatorischen Fragen pro 1893.

#### I. Betreffend die Revision der obligatorischen Lehrmittel für das Rechnen.

1. Der Unterrichtsplan im Rechnen und daher auch die obligatorischen Lehrmittel bedürfen dringend einer Revision.

2. Die Revision ist durch eine Kommission erfahrener Schulmänner vorzunehmen.

3. a) Dem angewandten Rechnen soll auf jeder Stufe die dafür notwendige Zeit zugewiesen werden.
- b) Die Rechnungsaufgaben sollen hauptsächlich dem praktischen Leben entnommen werden und zweckmässig sein.
- c) Das Rechnen mit reinen Zahlen darf jedoch nicht vernachlässigt werden.

4. Die Mittelstufe behandelt leichtere Beispiele aus dem bürgerlichen Rechnen mit Herbeiziehung des Dreisatzes; dagegen sollen die Zeitrechnungen des 5. und 6. Schuljahres den Vielsatz der Oberstufe ersetzen.

5. Das Rechnen mit Brüchen soll den Anforderungen des Lebens angepasst sein.

6. Das Rechnen mit gebrochenen Zahlen beginnt mit dem 4. Schuljahr. Die systematische Bruchlehre fällt der Oberstufe zu.

7. Die Bruchlehre muss bedeutend vereinfacht und Überflüssiges weggelassen werden.

8. Das mündliche und schriftliche Rechnen haben sich gegenseitig zu ergänzen.

9. Den mündlichen und schriftlichen Auflösungen ist die grösste Aufmerksamkeit zu schenken und es soll das neue Lehrbuch einige methodische Winke (Musterauflösungen) enthalten.

10. Rechnen und Raumlehre müssen in innige Wechselbeziehung zu einander treten.

11. Der Unterricht in der Raumlehre soll in einfachen Verhältnissen auch den Mädchen erteilt werden.

12. Der Stoff für Raumlehre schliesst unmittelbar den Rechnungsaufgaben jedes betreffenden Schuljahres an.

13. Der Raumlehre ist wöchentlich mindestens eine Unterrichtsstunde einzuräumen.

14. Sowohl im Rechnen wie in Raumlehre beschränke sich die Theorie auf das Notwendigste: Übung macht den Meister.

15. Ein Lehrmittel für die Unterstufe ist nicht notwendig.

16. Ein für die Hand des Lehrers bestimmter Schlüssel soll enthalten:
- Die richtigen Antworten zu den schriftlichen und mündlichen Aufgaben; bei zusammengesetzten Aufgaben sind auch die Teilresultate anzugeben.
  - Eine grössere Anzahl Aufgaben für das mündliche Rechnen aller Stufen.
  - Methodische Winke für den Rechnungsunterricht.

#### Stoffverteilung.

I.—III. Schuljahr: Wie bisher.

IV. „ Zahlenraum von 1—1000. Dezimalbruch bis Hundertstel veranschaulicht am Meter, Liter, Franken, Zentner. Gewöhnliche Brüche  $\frac{1}{2}$  /  $\frac{1}{4}$  /  $\frac{1}{8}$  /  $\frac{1}{12}$ , veranschaulicht an Gegenständen aller Art.

Raumlehre: Die Linie. Häufige Messungen, Schätzungen, Aufzeichnungen.

V. Schuljahr: Zahlenraum bis 100,000. Dezimalbruch bis Tausendstel. Gewöhnliche Brüche  $\frac{1}{3}$  /  $\frac{1}{6}$  /  $\frac{1}{9}$  veranschaulicht.

Raumlehre: Die Winkel. Quadrat und Rechteck; häufige Messungen.

VI. Schuljahr: Unbegrenzter Zahlenraum. Leichte Zins- und Prozentrechnungen. Dezimalbruch bis Hunderttausendstel. Gewöhnlicher Bruch  $\frac{1}{5}$  /  $\frac{1}{10}$  /  $\frac{1}{7}$  veranschaulicht.

Raumlehre: Dreieck und Repetition. Flächenmass.

VII. Schuljahr: Systematische Bruchlehre für Dezimalbrüche. Zeitrechnungen. Zins- und leichte Prozentrechnungen mit ganzen und gebrochenen Zahlen.

Raumlehre: Körpermass. Rhombus und Rhomboid. Trapez und Trapezoid. Regelmässiges Vieleck.

VIII. Schuljahr: Systematische Bruchlehre für gewöhnliche Brüche. (Dreisatz.) Prozent- und Rabattrechnungen. Teilungsrechnungen.

Raumlehre: Unregelmässiges Vieleck. Prisma. Kreis. Leichte Cylinderberechnungen. Messen.

IX. Schuljahr: Die Gewinn- und Verlustrechnung. Ertragsberechnung. Gesellschaftsrechnung.

Raumlehre: Der Cylinder (ev. Ellipse, Kegel, Pyramide, Kugel für gem. Oberschulen). Spezifische Gewichtsberechnungen. Angewandte Raumlehre: Messungen, leichte Nivellier- und Profilierarbeiten.

#### II. Betreffs der Gründung einer Witwen- und Waisenkasse.

1. Die Gründung einer Kasse zu gunsten der Witwen und Waisen bern. Lehrer, sowie einer Alters- und Rentenversicherungskasse für ledige Lehrer und Lehrerinnen ist ein dringendes Bedürfnis.

2. Der Beitritt ist für die ganze Lehrerschaft obligatorisch; Ausnahmen bestimmen die Statuten.

3. Für den Fall der Verwerfung des neuen Schulgesetzes unterstützt der Staat das Unternehmen mit  $\frac{1}{3}$  des Beitrages, führt aber dafür die Oberaufsicht.

4. Die Beiträge richten sich nach den Altersstufen und sind vierteljährlich zu entrichten.

5. Die Statuten sind von bernischen Lehrern unter Zuziehung geeigneter Kräfte auszuarbeiten und werden den Synoden zur Genehmigung vorgelegt.

6. Die neu zu gründende Witwen-, Waisen- und Altersversorgungskasse ist mit der bestehenden bernischen Lehrerkasse zu vereinigen.

**Frutigen.** In der Maisitzung der Kreissynode Frutigen referierte in meisterhafter Weise Herr Lehrer Fähndrich von Adelboden über die erste obligatorische Frage. Nach erfolgter Besprechung einigte sich die Synode auf folgende Thesen:

1. Die Erstellung eines Lehrmittels für die Unterstufe, (1., 2. u. 3. Schuljahr) wird gewünscht, nicht für die Hand der Schüler, sondern für das Lehrpersonal. Ein gutes Lehrmittel verbürgt einen lückenlosen Lehrgang.

2. Eine Revision der gegenwärtig bestehenden Rechnungsbüchlein wird gewünscht und ist notwendig.

3. Für die Mittelstufe (4., 5. u. 6. Schuljahr) wünschen wir für das mündliche und schriftliche Rechnen kleinern Zahlenraum, Verminderung des reinen Zahlenrechnens, dagegen vermehrte Anzahl leichter, passender Aufgaben aus dem alltäglichen Leben. Alle Aufgaben, die keinen praktischen Wert haben, unklar oder sogar unwahr sind, sollen wegbleiben.

4. Im Buche für die Mittelstufe sollte ein Abschnitt „Dreisatzrechnungen“ mit einer Menge passender Aufgaben vertreten sein.

5. Die Schlüssel zu den Aufgaben sowohl für die II. als III. Stufe sollten die Auflösungen viel vollständiger, ausführlicher und verständlicher enthalten, indem die Rechnungsaufgaben dadurch viel besser ausgebeutet, genauer kontrolliert und für die Schüler fruchtbringender gemacht werden könnten, was aber nicht möglich ist, wenn der Lehrer alles selber ausrechnen soll.

6. Für die Oberstufe (7., 8. u. 9. Schuljahr) wünschen wir die Dezimalbrüche in den Mittelpunkt des Rechnens gestellt zu sehen. Es sind etwa vier Dezimalstellen hauptsächlich zu berücksichtigen.

7. Die gemeinen Brüche mögen vorzugsweise im mündlichen Rechnen gepflegt werden, da sind sie ganz an ihrem Platze. Hingegen im schriftlichen Rechnen bedient man sich viel bequemer der Dezimalbrüche, die auch im mündlichen Rechnen, soweit thunlich, zu berücksichtigen sind.

8. Die Raumlehre ist mit dem übrigen Rechnen in möglichst innige Verbindung zu bringen, und daherige Aufgaben sind überall in den andern Übungsaufgaben in passender Abwechslung einzufügen.

9. Eine ganze Menge unpraktischer, unwahrer, unklarer, gekünstelter und schwieriger Aufgaben sind aus dem Übungsbuche wegzulassen und dafür durch andere, bessere und allgemein nützlichere Aufgaben zu ersetzen.

10. Entsprechend der Reduktion im Zahlenraum wäre im 4. Schuljahr im Zahlenraum bis 1000 zu rechnen, im 5. dagegen bis 10,000, und im 6. könnte jeder nach den lokalen Verhältnissen den Zahlenraum noch entsprechend erweitern.

11. Auf allen Stufen ist das mündliche Kopfrechnen mit besonderem Fleiss und mit besonderer Sorgfalt zu üben und zu pflegen. Für dasselbe sind denn auch passende Aufgaben in grosser Anzahl und in ausgibigster Art und Weise ins revidierte Lehrbuch aufzunehmen.

12. Die h. Erziehungsdirektion ist zu bitten, sie möchte eine Anzahl gewandte, praktische Primarlehrer mit der Aufgabe betrauen, ein den aufgestellten Thesen entsprechendes Rechnungsbuch beförderlichst zu entwerfen. Der Entwurf wäre dann den Kreissynoden und Konferenzen zur Prüfung und Begutachtung zu unterbreiten.

Das sind die Thesen; was wird aus ihnen werden? Göthe spricht im Faust von einem Geist, der sich erst bildet:

„Spinnenfuss und Krötenbauch  
Und Flügelchen dem Wichtchen;  
Zwar ein Tierchen gibt es nicht,  
Doch gibt es ein Gedichtchen.“

P. S. Bei der Gelegenheit will ich noch zu beliebiger Verwendung beifügen:

## Vorschlag zur Erstellung praktischer Rechnungsbüchlein.

Auf geeignete Weise werden jeder Lehrer und jede Lehrerin an bernischen Volksschulen veranlasst und ermuntert, je zehn angewandte Rechnungsaufgaben auszuarbeiten für jede Stufe, jedes Schuljahr, wo sie unterrichten. Diese Aufgaben, die ganz selbständige und nicht abgeschrieben sein müssen, werden von einer Kommission gesichtet, geordnet und verwertet.

## Litterarisches.

Für Frauen, angehende, kulminierende und abgehende — auch diese letztern haben nicht ausgelernt — gibts kaum eine nützlichere Lektüre als

**Das schweizerische Familien-Wochenblatt** von Th. Schröter in Zürich, mit den drei Gratisbeilagen Kochschule, „Elternzeitung“ „Lust und Lehr“. Das Familien-Wochenblatt erscheint jeden Samstag und kostet vierteljährlich Fr. 1. 50.

Wie gediegen und reichhaltig das Journal ist, davon legt beispielsweise Zeugnis ab die Nr. 24 (10. Juni). Wir finden da in bunt wechselndem Flor: Frühlings-Träume. — Kämpfe. — Der Alpsegen. — Böse Rede — böse That. — Der Spaziergang. — Die Wechselwirkung zwischen Thieren und Pflanzen. — 's Chrüzli a dr stotzige Flueh. — Aus unserm Schatzkästlein. — Aus Kardinal Manning's Fundamentalsätzen über die Arbeiterfrage. — Weiterer Beitrag zum kosmopolitischen Kauderwelsch. — Unser Notstand. — Aus unserm Leserkreis. — Meinungsaustausch. — Rätsel. — Briefkasten. — Inhalt der I. Beilage: Litteratur. — Inhalt der II. und III. Beilage: Kurorte der Schweiz. — Allerlei. — Gratisbeilage: Lust und Lehr'.

## Lehrerwahlen.

Horben, Unterschule, Haldemann, Bertha, neu, def.

Aarberg, V. Kl., Gohl, Helena, bish., def.

IV. Kl., Wyss, geb. Wyss, Lina, bish., def.

Meiringen, ob. Mittelkl., Würgler, Heinrich, bish., def.

”      unt.      ”      Glatthard, Marg., bish., def.

Zaun, gem. Schule, Müller, Emanuel, bish., def.

Blauen, " " Judt, Dominik, bish. in Dittingen, prov.

Frutigen, II. Kl., Zürcher, Abraham, bish., def.

Mengestorf, Oberschule, Gasser, Christian, bish. in Zumholz, def.



# Pianos und Harmoniums

**Grösste Auswahl in allen Preislagen, nur prima Fabrikate.**

Beste und billigste Bezugsquelle.

## **Spezialpreise und Bedingungen für die Tit. Lehrerschaft.**

## Miete — Tausch — Stimmung — Reparatur.

**F. Pappé-Ennemoser**, Kramgasse 54, **Bern**.



## Harmoniums

von **Estey & Comp.** in Brattleboro (Nordamerika), **Traysor & Comp.** in Stuttgart und andern bewährten Fabriken für **Kirche, Schule und Haus** von Fr. 125 bis Fr. 4500,  
empfehlen

**Gebrüder Hug in Zürich**

Basel, St. Gallen, Luzern, Konstanz, Strassburg und Leipzig.

**Kauf — Miete — Ratenzahlungen**

Orell Füssli - Verlag, Zürich.

## Europäische Wanderbilder.

Historisch-geographische Einzeldarstellungen  
beliebter Reiseziele, Sommerfrischen, Bäder, Städte, Luftkurorte, Eisenbahnstrecken, Bergbahnen etc.  
215 Nummern sind bis jetzt erschienen.

**Neuestes Bändchen: BERNER OBERLAND.**

Jedes Bändchen ist reich illustriert.

Kataloge der erschienenen Bändchen stehen gratis und franko zu Diensten.

Preis pro Nummer: 50 Centimes.

## Iwan Tschudi's Tourist in der Schweiz.

32. Auflage des Reisehandbuchs der Schweiz.

Das beliebteste, zuverlässigste, echt schweizerische Reisehandbuch.

Preis eleg. gebunden Fr. 8.50.

**Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.**

## Hotel Adler, Solothurn,

in nächster Nähe der Bahnhöfe empfiehlt sich für Schulen, Vereine und Hochzeiten, sowie Weissensteinbesuchern bestens. Geräumige Säle, reelle Speisen und Getränke, billige Preise und aufmerksame Bedienung.

Im neuesten Übungsprogramm für das Schulturnen der Primar- und Sekundarschulen im Kanton Bern wurden die in dem Werkchen von

## Flück, F., Dreissig Übungsgruppen am Stemmbalken

(Mit 30 Figuren) cart. Fr. 1.20.

enthaltenden Übungen von der Erziehungsdirektion für obligatorisch erklärt.

Das treffliche Büchlein sei deshalb jedem Turnlehrer zur Anschaffung empfohlen.

Bern. Verlag von Schmid, Francke & Co.

## Patentierter Apparat zur Erreichung einer richtigen Federhaltung.

Bei gleichzeitigem Gebrauch durch sämtliche Schüler einer Klasse Erfolg in kürzester Zeit vollständig. Bestellungen unter 10 Stück (à 25 Cts.) werden nicht berücksichtigt.

Bezugsquelle: Heinrich Schiess, Lehrer, Basel.

**Bei Adressänderungen bitten wir, jeweilen nicht nur die neue, sondern auch die alte Adresse anzugeben, da dadurch unliebsamen Verwechslungen vorgebeugt und grosse unnütze Arbeit erspart wird.**

**Die Expedition.**

# Schulbuchhandlung W. Kaiser, Bern.

Von der Tit. Erziehungsdirektion wurden obligatorisch erklärt:

- Rufer, H.**, Exercices et Lectures  
I mit Vocabularien 22. Auflage, 13 Ex.  
Fr. 10. 80, einzeln 90 Cts.  
II mit Vocabularien 14. Auflage, 13 Ex.  
Fr. 12. —, einzeln Fr. 1. —  
III mit Vocabularien, 6. Auflage 13 Ex.  
Fr. 19. 20, einzeln Fr. 1. 60

In der Schweiz und Deutschland sehr verbreitet.

- Sterchi, J.**, Schweizergeschichte, 6., reich illustrierte Aufl., pro Dutzend geb. Fr. 13. 20, einzeln Fr. 1. 20.

Einzel darstellungen aus der allgem. u. Schweizergeschichte 70 Cts.

- Schweizer. Geographisches Bilderwerk**, 12 Bilder, 60/80 cm.

Sehr empfehlenswerte

- Banderet**, Verbes irrégulières, br. 20 Cts.

- Stucki, G.**, Unterricht in der Heimatkunde, geb. Fr. 1. 20

- Materialien für den Unterricht in der Geographie, geb. Fr. 4. —

- Sterchi, J.**, Geographie in der Schweiz mit dem Wichtigsten aus der allg. Geographie nebst Anhang, enthaltend angewandte Aufgaben.

Neue reich illustrierte Auflage 13 Ex.  
Fr. 6. 60, einzeln 55 Cts.

- Reinhard & Steinmann**, Kartenskizzen der einzelnen Schweizerkantone, 16 Kärtchen zusammen 50 Cts.

- Reinhard**, Rechnungsaufgaben aus den Rekrutensprüfung, 4 Serien mündliche à 30 Cts.

- Wernly, G.**, Aufgabensammlung für den Rechnungsunterricht, Heft I, 13 Ex. Fr. 4. 80, einzeln 40 Cts.

Soeben sind

- Der Zeichenunterricht in der Volksschule**. Zugeleich eine erläuternde Beigabe zum Tabellenwerk für das Kunstzeichnen an Primar-, Sekundar-, und gewerblichen Fortbildungsschulen, herausgegeben unter Mitwirkung einer Kommission bernischer Schul- und Fachmänner von **C. Wenger**.

I. Teil mit 183 Figuren im Text. Preis cart. Fr. 3. —

II. Teil mit 141 Figuren im Texte. Preis cart. Fr. 3. —

Auch von der gesamten **deutschen und österreichischen** Fachliteratur als ganz aus-

- Ausserdem sind vorrätig: sämtliche an bernischen Schulen gebrauchten Lehrmittel.  
**Grosses Lager von Anschauungsbildern, Wandkarten, Globen, Atlanten, Schulkarten; Schreib- und Zeichenmaterialien u. s. w.**

→ **Kataloge und Prospekte gratis.** ←